1831 Minutes Vol 5
MCB
2/23/23

Verrichtungen

der

Evangelischen Lutherischen

Synode

und dessen

Ministerium,

Vom Staat Nord-Carolina und angränzenden Staaten,

Versammlet

in der St. Pauls Kirche, Lincoln County, den 16ten May,

1832.

Salem:
Gedruckt by J. C. Blum.

Donnerstag Morgen, den 17ten May, 1832.

In gefolge der angesetzten Zeit der letztjährigen Synode, versammelten sich eine Anzahl Prediger und Abgeordnete an der St. Paul's Kirche, Lincoln County, den 17ten May, 1832. Aber in zufolge der Abwesenheit eines ordinirten Mitgliedes, welcher durch hochwasser des Catawba Flusses aufgehalten worden, und also eine hinlängliche Anzahl Mitglieder sich nicht einfanden, konnte Synode nicht eröffnet werden. Die gegenwärtigen Prediger vereinigten sich daher mit der Gemeine zum öffentlichen Gottesdienst, um 10 Uhr vormittags; der Prediger Adam Greimes hielt eine Rede in Englischer Sprache, über Röm. 11, 29, und Nachmittags, um 2 Uhr, redete Pr. J. Tabler, auch in Englischer Sprache, über John, 7, 17. Nach Gesang und Gebet, wurde die Gemeine entlaßen, um sich wieder um 9 Uhr, Freytag's Morgens, zu versammeln.

Am Freytag Morgen, den 18ten May, 1832,

eröffnete der Secretär, in Abwesenheit des Präses, welcher Alters und zunehmender Schwächlichkeit wegen abwesend war, die Synode mit Gebet.

Die Namen der gegenwärtigen Prediger waren folgende:

Ehrwürdige Herren	Gräber,	Lincoln County.
	Jacob Miller,	Davidson Co.
	William Artz,	Orange Co.
	John Tabler,	Rowan Co.
	Adam Greimes,	Surry Co.

Gemein Abgeordnete.

Mayor George Huffmann,	St. Pauls Kirche,	Lincoln C.
Philipp Oehler,	Savage's Kirche,	Rowan C.
Christopher Barringer,	St. Michael's K.	Iredell C.
Christian Reinhart,		Surry C.
George Miller,	Union Kirche,	Rowan C.
Jacob House,	St. John's Kirche,	Lincoln C.
Friederich Scherer,	Frieden's Kirche,	Guilford

Herr Prediger D. Scheck, Abgeordneter von Süd-Carolina Synode, wurde eingeführt und eingeladen, sich mit der Synode zu vereinigen.

Hierauf wurde die Wahl der Beamten vorgenommen. Und bey Zählung der Stimmen fand sichs, das folgende Herren erwählt sind:

Heinrich Gräber,	President,
Wilhelm Artz,	Secretär,
Theobald Lentz,	Schatzmeister.

Hierauf wurden die Bittschriften und Briefe, an die Synode gerichtet, abgegeben, und auf Vorschlag beschloßen, daß die Briefe folgender Committee übergeben werden.

1ste Com. Herren Jacob Miller, J. D. Scheck und Mayor George Huffman.

2te Com. An Bittschriften Bericht zu erstatten. Die Herren Gräber, Artz, und Friederich Scherer.

Die 3te Committe wurde bestellt Bericht zu erstatten aus den Verrichtungen der Schwester Synoden, bestehend aus folgende Herren: John Tabler, Theobald Lentz und Philip Oehler.

Der Beschluß der letzten Synode, betreffend der vorgeschlagenen Constitution, wurde beredet, und auf Vorschlag beschloßen, daß sie gelesen werde.

Beschloßen, daß wir den Uebungen des Gottes-Dienstes beywohnen.

Um 2 Uhr predigte Herr Jacob Miller über II Tim. 3, 16 17.

Hierauf ging Synod wieder an ihre Geschäfte.

Der Ehrw. Herr Fritsche, von der Deutsch Reformirten Kirche, wurde eingeführt und eingeladen an unsern Ueberlegungen theil zu nehmen.

Die vorgeschlagene Constitution wurde dañ nach allen Abtheilungen gelesen, und Anmerkungen gemacht.

Auf Vorschlag wurde die Synode bis Morgen nm 9 Uhr aufgeschoben.

Herr Fritsche verrichtete das Schluß-Gebet.

Samstag's Morgens, den 19ten May, 1832.

Die Synode wurde mit einem Gebet des Secritärs eröffnet.

Darauf wurde im leesen der Constitution, und Anmerkungen von verschiedenen Mitgliedern fortgefahren.

Auf Vorschlag beschloßen, daß eine Committee bestehend aus 2 Predigern, und 2 Abgeordnete, bestellt werde, solche Zusätze und Verbeßerungen zur Constitution zu machen, als sie für nothwendig achte, und das ganze der Synode am Dienstag Morgen vorzulegen.

Folgende wurden zu der Committee bestellt: Rev. H. Gräber, W. Artz, Mayor George Huffman und Friederich Scherer.

Die Committee, welcher die Schuldigkeit übertragen worden einige Schriften zu untersuchen, bittet sich auszuberichten :—daß No. 1 und 2 Papiere enthalten, welche sie empfehlen einer Committee zu überlaßen, welche bestellt werden wird, des Schatzmeisters Rechnung zu untersuchen.

No. 3. Enthält das schriftliche Protocol der letzjährigen Synode, zum Druck verfertiget vom damaligen Secretär. Die Committee empfiehlt, daß es ins Tage Buch der letzten Synode eingetragen werde.

No. 4 und 5 bleibt der Synode überlaßen.

No. 6, enthält privat Briefe, welche folglich der Synode nicht angehen.

No. 7. Enthält Briefe von Samuel Rothrock, an den vorigen Presidenten der Synode, betreffend gewißer ausbreitungen zu seinem Schaden. Die Committee war aber im stand, aus Briefen von den Professoren des Theologischen Seminarii in Geteysburg zu erfahren, daß alle solche Ausbreitungen ohne Grund sind.

No. 8, enthält 3 Briefe, der erste davon von unserm Bruder Rosenmiller, an die Synode gerichtet. Die Committee empfiehlt daß

der Brief der Synode vorgelesen werde, und daß ein gut Achten darauf genommen werde.

2. Ein Brief von eben demselben, an die Mission's Societät der Evangelischen Lutherischen Kirche gerichtet.

3. Ein Brief von Samuel Rothrock an G. Schober, worinnen er den Empfang von 50 erkennt, welche ihm vom Schatzmeister der Synode gesandt worden, und für welche er eine Note mit Security gegeben.

No. 9. Ist eine Verzeuchnung der Bücher, welche der selige Herr Pastor Storch dem Seminario zu Gettysburg vermacht hat, verbunden mit einer schriftlichen Ueberschreibung besagter Bücher, (mit etwas Ausnahme,) von den Trustees des Seminarii, an die Evangelische Lutherische Synode in N. C.

Die Committee empfiehlt daß die Synode Besitz davon nehmen, und veranstalte daß sie sicher aufbewahrt werden. Auch wurde ein Brief vom Herrn G. Vogler, in Salisbury, an G. Schober, betreffend obiger Bücher gelesen.

No. 10, ist ein Brief vom Pastor Daniel Scherer an die Synode, enthaltend seine Kirchliche Verrichtungen, mit Bitte daß seine Abwesenheit entschuldigt werde. Die Committee empfiehlt daß sein Brief der Synode gelesen werde.

Alles Obige ist der Synode übergeben.

Jacob Miller, Vorsitzer.

Auf Vorschlag beschloßen, daß obiger Bericht angenommen sey.

Beschloßen, daß der Ehrw. President dem Pastor Rosenmiller, eine förmliche Entlaßung von dieser Synode, als ein bisheriges Ehrbares und geehrtes Mitglied derselben, ertheile.

Bis nach Mittag um 3 Uhr, wurde die Synode ausgesetzt.

Pastor J. D. Scheck predigte über Isaiah, 55, 6, und Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl wurde gemacht.

Nach diesem, ging die Synode weiter in ihren Verrichtungen, und beschloßen, daß der Secretär, mit dem Board of Trustees des Theologischen Seminariums in Gettisburg, correspondire, wie, und auf was für Art, die Bücher, welche sie für sich behalten wollen, aus obigen Vermächtniß, an den Pastor John G. Morris, in Baltimore gesandt werden können; und beschloßen, daß diese Synode mit wahrem Dank, die ihre von dem Board of Trustees des Theologischen Seminariums in Gettysburg geschenkten Bücher, von denen, welche der sel. Herr Storch ihnen vermacht hatte, annehme.

Beschloßen, daß der Preis von dem Buch, genannt Luther, zu 25 Cent herabgesetzt sey.

Die Committee an Bittschriften berichtet wie folget:

No. 1. Ist eine Bittschrift unterzeignet von 35 Personen, einige davon Mitglieder unsrer Kirche, in welchen sie bitten, daß der Candidat Adam Griemes bevollmächtiget werde alle Amts Verrichtungen unter ihnen zu verrichten. Dieses wurde dem Ministerio überlaßen.

No. 2. Ist eine Bittschrift von der Friedens Kirche, in Guilford County, in welcher sie ernstlich bitten, daß sie mögen so begünstiget

werden, daß der nächste Synod in ihrer Kirche gehalten werde.

Diß wurde der Synode überlaßen.

No. 3. Ist eine Bittschrift von der Lutherischen Gemeine in Salisbury, in welcher die Unterschreiber den Wunsch ausdrücken, den Candidaten Herrn T. Tabler, zu ihrem festen Prediger zu haben, und daß er also bald eintrete.

Dis wurde dem Ministerio übergeben.

No. 4. Ist eine Bittschrift von der St. Johannes Kirche, in Cabarrus County, in welcher sie ihren verlaßenen Zustand darlegen, in gefolge des Wegziehens des Pastor D. Scherers. Und wünschen mit einem Prediger versorgt zu werden, welcher in Deutsch und Englisch die Geschäfte verrichten könne.

Dis wurde dem Ministerio überlaßen.

No. 5. Ist eine Bittschrift von den Aeltesten und Vorstehern der Emanuels und Zions Kirche, in Davidson County, in welcher sie die Genehmigung des Betragens des Candidaten Johañes Reichart, darlegen, und bitten daß seine Vollmacht erneuert werden möge.

Ist dem Ministerio überlaßen.

No. 6. Eine Bittschrift von St. Michaels Kirche, Iredell County, bittend daß weñ sie nicht gleich mit regulären Predigten versorgt werden köñen, sie doch zuweilen von Predigern unsrer Kirche besucht werden möchten.

No. 7. Eine Bitte vom Prediger Jacob Grieson, daß seine Abwesenheit entschuldigt werden mögte, und daß seine Vollmacht erneuert werde.

Miederum dem Ministerio überlaßen.

Obiges alles ist dem Synode ergebend berichtet, und daß dem Prediger Grieson sein Gesuch genehmigt ist.

Heinrich Gräber, Vorsitzer.

Die Geschäfte wurden dañ bis Montag, 9 Uhr, aufgeschoben.

Schluß Gebet vom Pred J. D. Scheck.

Sonntag, den 20ten May.

Um 11 Uhr versañelten sich die Mitglieder der Synode, und eine starke Gemeine in der Kirche, zum öffentlichen Gottesdienst.

Der Anfang des Gottesdienstes wurde vom Presidenten eröffnet, und dañ eine Predigt in Deutscher Sprache vom Pastor Jacob Miller, über Johañes 14, 15 gehalten. Gleich darauf redete Pastor Artz Englisch, über Apostel Geschichte 26, 28 29 v. Dañ wurde eine Anrede beym Altar gehalten, und nach derselben die heilige Verhandlung, welche von udserm hochgelobten Erlöser, zum Andenken Seines Opfers für die Sünde der Welt eingesetzt worden, feyerlich begangen.— Die Mitglieder der Synode, und eine ansehnliche Zahl der Gemeine, nahmen Theil daran.

Der Gottes-Dienst wurde mit dem Alt und Neu testamentischen Segen beschloßen.

Montag Morgen, den 21ten May.

Versañelte sich die Synode um 9 Uhr, und wurde mit Gebet vom Secretär eröffnet.

Die Committee, welcher die Untersuchung der Verrichtungen unterschiedener Schwester Synoden übertragen worden, bitten zu berichten. Die Bestellung von der Synode in Süd Carolina, den Pastor Scheck als ihren Abgeordneten an uns zu senden, und dessen Gegenwart bey uns wurde mit Freude und Vergnügen empfangen, so wie auch die uns berichtete freundliche Aufnahme unsers im letzten Jahr an ihre Synode gesandten Pastor Rosenmiller.

Sonst enthielten ihre Verrichtungen nichts daß uns interessirte.

Johannes Tabler, Vorsitzer.

Der obige Bericht wurde benehmigt.

Beschloßen, daß Pastor Artz erwählt sey, an der nächsten Zusammenkunft der Lutherischen Synode in S. C. als unser Abgeordneter dabey gegenwärtig zu seyn.

Beschloßen, daß wir ein Archive anschaffen die Documente und Papiere dieser Synode aufzubewahren; und daß Herr President bevollmächtiget sey dasselbe anzuschaffen, und so bald als möglich dem Secretär zuzusenden.

Beschloßen, daß die Frage welche vor uns gebracht worden, und welche Beziehung hatte auf die gedruckten Verrichtungen der letzten Sitzung, wurde entlaßen.

Beschloßen, daß die Verrichtungen vom Jahr 1830, vom Pastor J. T. Tabler, in das Tagebuch der Synode, auf unser Ersuchen eingetragen werde.

Hierauf wurde Pastor Jacob Miller und Theobald Lentz, als eine Committee bestellt, des Schatzmeisters Rechnung zu untersuchen.

Folgende Sumen wurden zum Schatz der Synode eingehändigt:

Vom	Philip Oehler	$2,65
	Frederich Scherer	2,01¼
	Mayor George Huffman	8,06
	Pastor Jacob Miller	80
	Mr. House, Miller und Barringer	13,00
		$26,52¼

Beschloßen, daß weñ die Witwe des entschlafenen Vater Storchs, nicht geneigt ist die Bücher, welche sie in Bewahrung hatte für die Synode, länger zu bewahren, daß Herr Theobald Lentz vom Presidenten bevollmächtiget werde, dieselben in Verwahrung zu nehmen.

Beschloßen, daß der President bevollmächtigt sey, Vollmachten bis zum nächsten Synod zu ertheilen, an Ansuchende, welche wohl anempfohlen kommen, und welche geneigt und im Stande gefunden, in unserm Zirkel zu arbeiten, (als Prediger.)

Beschloßen, das $8, welche Pastor Schober als Schatzmeister, dem Studenten Samuel Rothrock vorgeschossen, von der Synode ihm wieder gegeben werde. (Nemlich aus der Kasse.)

Prediger Sitzung.

Beschloßen, daß Candidat Adam Greimes bevollmächtiget werde, auf ein Jahr, alle Kirchliche Handlungen zu verrichten, Heirathung-

en ausgenommen.

Johann T. Tabler, welcher Theologie im Seminarium zu Gettysburg studirt hatte, meldete sich zur Untersuchung, und um Vollmacht als Prediger zu handeln.

Beschloßen, daß die Untersuchung bey dem Ministerio vorgenoñen werde. Dieses geschah, und fiel überaus befriediget aus. Dahero beschloßen, daß Herr Tabler al bevollmächtiget angenoñen sey, und berechtigt ist ein Mitglied der Synode zu seyn.

Wir empfehlen dem Past. J. T. Tabler, die Lutherische Gemeine in Salisbury, und St. Michaels Kirche in Iredell County, als ihr Prediger anzunehmen, und sie zu bedienen.

Wir empfehlen daß der Ehrw. President die St. Johañes Kirche in Cabarrus County, besuche, und daß er, durch einen Brief, eine herzliche Einladung an Herrn Johañ Reichart schreibe, um ihn einzuladen bey der nächsten Synode bey uns zu seyn.

Beschloßen, daß die Vollmacht des Pastor Jacob Grieson auf ein Jahr erneuert werde, und ihm zu empfehlen die Lutherischen Gemeinen in Davidson County, wo möglich, zu besuchen.

Die Coñittee, erwählt um des vorigen Schatzmeisters Rechnung zu untersuchen berichtet—

Daß er bis May, 1832, empfangen = = =	$162,58
Auslagen waren = = = = = =	58,58½
Ballance in Händen	$104,00
Daraus dem S. Nothrock geborgt auf Note u. Security	50,00
Geld in Händen,	$54,00

Und an den Herrn Lentz dem istigen Treasurer bezahlt.

Beschloßen, daß obiger Bericht angenommen sey.

Beschloßen, daß unsre Verrichtungen in beyden Sprachen gedruckt werden, 200 Copien in Englischer, und 200 in der Deutschen Sprache.

Beschloßen, daß Pastor Schober ersucht werde dieselben ins Deutsche zu übersetzen, und den Druck in beyden Sprachen zu veranstalten.

Synod wurde bis Morgen um 10 Uhr aufgeschoben. Schluß Gebet hielt Pastor Jacob Miller.

Dienstag, den 22ten May.

Synod versañlete sich, und wurde mit Gebet vom Herrn Secretär eröffnet.

Die Coñittee welche den Auftrag hatte, die vorgeschlagene Constitution für District Synoden zu ändern, und zu verbeßern, haben dieselbe sorgfältig gelesen, und übergeben dieselbe der Synode zur Betrachtung.

Es wurde vorgeschlagen, und secundirt, daß die von der Coñittee vorgeschlagene Constitution, angenommen werde.

Die Frage wurde gethan und die Stimmen gezählt, und da ergab sichs, daß die Constitution einmüthig angenoñen ist. Und beschloßen, daß die Constitution in Englischer und Teutscher Sprache mit unsern Verrichtungen gedruckt werden soll,—im Anhang.

Beschloßen, daß Pastor H. Gräber bevollmächtiget sey dieselbe in Deutsch zu übersetzen, nud daß er für diesen Dienst bezahlt werde, und Herr Schober wird den Druck der Constitution in beyden Sprachen besorgen.

Beschloßen, daß unsre Verrichtungen auf folgende Weise versendet werden.

5 Copien an die General Synode,
5 " Synode in Neu York,
5 " Hartwick Synode,
5 " Synode in Virginien,
10 " Süd Carolina.

Daß Pastor Schober ersucht werde eine völlige Vertheilung an besagte Synoden und an die Lutherischen zu unsrer Verbindung gehörige Gemeinen zu machen.

Beschloßen, daß $1,50 unserm letztjährigen Secretär ausbezahlt werde, welches er dem Drucker in Salisbury bezahlt, für die Bekañtmachung unsrer itzigen Zusañenkunft.

Hierauf schritt Synode zur Wahl wenn und wo die nächste Synode gehalten werden soll. Einladungen waren da von Iredell, Cabarrus und Guilford Counties.

Und nach zählen der stiñen fand sich, daß Guilford erwählt ward.

Beschloßen, daß die nächste sitzung dieser Synode gehalten werde, an der Friedens Kirche in Guilford County, am Donnerstag vor dem ersten Sontag im May, 1833.

Hierauf dankte der President, im Namen der Gemeinglieder der St. Pauls Kirche und den Nachbarn ins ganze, für ihre liebreiche Aufnahme und Bewirthung.

Die Brüder vereinigten sich daß ein Danklied anzustiñen, und der Ehrw. President beschloß daß die Sitzung mit einem warmen Gebet zum Allmächtigen, auf den Knien.

Ich bezeuge, das obiges eine wahre Copie der Verrichtungen der Synode uud des Ministeriums ist, welche in der St. Pauls Kirche, Lincoln County, im May 1832, gehalten worden.

Wilhelm Artz, Secretär.

G. Schober, Uebersetzer.

P. S.

Folgende Beyträge sind vom H. Jacob Scherer, nach der Synode, von seinen 5 Gemeinen in Wythe County, Virg., eingesandt.

St. Johns Kirche	$2, 00
Zions Kirche	4, 65
St. Pauls Kirche	3, 22¾
Keñerlings	3, 12½
Burks Garten	1, 00
	$15, 00

Im Lauf des vergangenen Jahres hatte er in den 5 Gemeinen 321 Communicanten, 21 confermirt, 48 Kinder und ein Erwachsenes getauft, und 10 begraben.

Ein Entschuldiguns Brief vom Herrn Jenkins, in Teñessee, wegen seiner Abwesenheit, kam erst nach der Synode an.

Montags, den 21sten, um 2 Uhr Nachmittags, versamlete sich die Missions Gesellschaft; da aber keine gehörige Anzahl Mitglieder zugegen waren Geschäffte zu verrichten, so wurde die Sitzung beschloßen.

Dabey ist zu bemerken daß kein Missionarius, aus Mangel an einem Subject, angestellt werden koñte den verlaßenen Theil unsrer Kirche zu besuchen. Das Geld, zwar wenig, und nach der Rechnung des Schatzmeisters im vergangenen Jahr nicht vermehrt, ist in seiner Verwahrung, ohne Interessen, und arbeitet nichts zum nutzen unsrer Kirche.

Brüder im Ministerium, Mitglieder unsers Glaubens! Warum seyd ihr so gleichgültig gegen das Interesse und dem Mangel unsers Zions? Diese Gesellschaft ist geeignet viel Gutes zur Ehre Gottes, und unsrer Kirche zu thun, und jedes wahre Mitglied unsrer Kirche sollte für das Gedeihen dieses Vereins, arbeiten und beten. Christen anderer Verfassungen, sind thätig und freygäbig in der Unterstützung ihrer Missionarien, Bibil und Tract Gesellschaften. Warum sind wir nicht auch so thätig und freygäbig? Laßt uns nicht länger versäumen ihnen nachzukoñen, und mit neuem Muth dem Herrn zu Hülfe eilen.

Wilhelm Artz, Secretär.

Synodal Verfaßung

der Glieder, welche die

Evangelische Lutherische Synode

von

Nord-Carolina

verkörpern.

Abschnitt I.

Von der Synode.

Art. 1. Es wurde in der ursprünglichen Kirche nothwendig und nützlich gefunden, eine gelegentliche Versamlung von verschiedenen besondern Kirchen zu haben, für die Absicht von Berathschlagung und welchselseitiger Aufmunterung, zur Erhaltung ihrer Reinheit und Beförderung ihrer Wohlfahrt. Dieser apostolische Gebrauch ist in der Lutherischen Kirche behalten, unter dem Namen Synode oder Conferenz.

2. Eine Synode besteht aus allen den Predigern, Licentiaten, Candidaten und Gemein Abgeordneten, gehörig bevollmächtiget die Gemeinen, innerhalb ihres respectiven Bezirks, zu repräsentiren.

3. Kein Prediger oder licentiirter Candidat ist zu mehr als einem Gemein-Abgeordneten berechtiget, und wenn ein Gemein-Abgeordneter von einem Bezirk gegenwärtig ist, von welchem kein Prediger in der Synode gegenwärtig, so soll er gleiche Rechte mit den andern Gemein-Abgeordneten haben.

4. Es ist die Pflicht dieser Synode, zu sehen daß die Regeln der Regierung und Zucht, vorgeschrieben in der Formula, von allen den Gemeinen, und Predigern innerhalb ihrer Gränzen beobachtet werden, weñ thunlich geachtet, Appellationen von Entscheidungen der Kirchen-Räthe und der special Conferenzen zu empfangen, weñ regelrecht vor dieselben gebracht; die Entscheidungen durchsehen und umkehren oder bestätigen zu was sie verweisen; alle Anklagen wieder Prediger und Licentiaten zu untersuchen und zu entscheiden, die der Heterodoxie allein ausgenoñen; Prediger-Bezirke zu bilden und zu ändern; irgend einem Geschäft abzuwarten das sich auf ihre Kirchen beziehet, welches regelrechtlich vor dieselben gebracht ist, Hülfe für verlaßene Gemeinen zu erschaffen, und schickliche Maßregeln zu entwerfen und auszuführen für die Beförderung der Frömigkeit und das allgemeine Beste der Kirche, nicht anders in der Formula eingerichtet.

5. Zu dem Ende soll die Synode und das Ministerium Macht haben irgend einige Gemein-Glieder, iñerhalb ihren Gränzen zu citiren, um vor ihnen zu erscheinen; und sich bemühen andere Zeugen zu bekommen, weñ die Sache es erfordern mag.

6. Weñ irgend eine Gemeine, in Verbindung mit dieser Synode, verweichern sollte die Verordnungen ihrer Verfaßung, oder die der Formula (siehe Art. 4.) zu beobachten, soll sie von der Verbindung besagter Synode, während ihrer Verweigerung, ausgeschloßen seyn; noch soll irgend ein Prediger oder Licentiat zu der Synode gehörig, ohne besondere Erlaubniß von dem Presidenten, dieselbe annehmen. Doch ausbedingt, wie iñer, daß weñ der Freibrief des Gemeinwesens von irgend einer Gemeine in Widerspruch seyn sollte, mit irgend einigen Artickeln der Formula mit welchen sie im Kampf ist, soll besagter Freibrief den Vorzug haben.

7. Irgend eine Gemeine iñerhalb den Gränzen von dieser Synode befündlich, mag mit ihr verbunden werden, durch Beystimmung der Verordnungen ihrer Verfaßung, und einigen jährlichen Beytrag zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben der besagten Synode einhändigen. Für diesen Zweck sollte eine jährliche Samlung in jeder Gemeine gehalten werden.

8. Zum wenigsten soll eine Versamlung der Synode jedes Jahr gehalten werden, auf solche Zeit und an solchem Ort, als von besagter Synode beschloßen seyn mag.

9. Kein Prediger oder Licentiat soll von der Versamlung der Synode, ohne die meist dringenste Noth, abwesend seyn. Im Fall seiner Abwesenheit, soll er, weñ möglich, der Synode eine geschriebene Apologie für seine Abwesenheit senden. Freiwillige Ministerial-Be-

schäftigungen sollen nicht als eine hinreichende Entschuldigung geachtet seyn. Irgend ein Prediger oder Licenciat, welcher die Verordnungen dieses Artickels übertretet, soll von dem Presidenten zur Rechenschaft bey der nächsten Versamlung gefordert werden.

10. Diese geschriebene Apologien, so wohl wie alle andere Briefe und Papiere, beabsichtiget für die Synode oder Ministerium, sollten an den Presidenten gerichtet seyn.

11. Der Prediger des Orts an welchen die Synode gehalten wird, mit dem Kirchen Rathe, sollen sich bemühen Unterhalt für die Prediger, Candidaten und Gemein-Abgeordneten bey christlichen Freunde zu verschaffen.

12. Alle Glieder der Synode sollen versuchen auf den Abend vorher dem bestimmten Tage sich einzufinden.

13. Gottesdienst soll gehalten werden, während der Versamlung der Synode, so oft als es mit den Geschäften der Synode zweckmäßig und zusammenhängend seyn mag.

14. Ministerial-Abgeordneten von andern Lutherischen Synoden sollen berechtiget seyn ein Sitz und Stimme zu haben, und in allen unsern synodal Verhandlungen Theil zu nehmen.

15. Prediger von gutem Stand in andern geistlichen Körpern, oder in irgend einigen Schwester-Kirchen, welche zuträglich gegenwärtig seyn mögen, oder welche als Abgeordneten von besagten Körpern erscheinen, mögen als rathgebende Glieder empfangen werden, können aber in keinen Entscheidungen der Synode stimmen.

Abschnitt II.

Beamten der Synode.

Art. 1. Die Beamten der Synode sollen ein President, Secretär und Schatzmeister seyn.

2. Alle diese Beamten sollen jährlich durch Zettel erwählt werden, der Präsident und Secretär aus der Zahl der ordinirten Prediger, regelrechtlich zu der Synode gehörig, so gleicherweise der Schatzmeister; oder, aus der Zahl der Gemein-Abgeordneten gegenwärtig, wie die Synode schicklich halten mag. Der Präsident, Secretär, und Schatzmeister von der Synode, (weñ der Schatzmeister ein ordinirter Prediger ist) sind also auch die Beamten des Ministeriums.

3. Eben dieselben Personen sollen nicht zu diesen Aemtern für mehr als drei aufeinander folgende Jahre wahlfähig seyn.

Präsident.

4. Der Präsident, weñ thunlich, oder irgend ein ordinirter Prediger, welchen er ersuchen mag, soll eine Synodal-Predigt bey der Versammlung von jeder Synode aussprechen: und er soll, im Zusammenhange mit dem Prediger des Orts, die andern einzelne Prediger bestimmen, welche während der Sitzung zu predigen haben.

5. Er soll, bey dem Anfang jeder Synode, einen geschriebenen Bericht machen von allen den amtsmäßigen Geschäften verhandelt, und Briefe empfangen durch ihn seit der letzten Versammlung, und allen den erheblichen Begebenheiten welche sich ereignet haben, und sich auf die Synode beziehen, und mag für die Erwägung derselben, solche

Maßregeln empfehlen als er für nothwendig achten mag, oder berechnet die Sache Gottes zu befördern. Dieser Bericht soll auf den Tisch gelegt werden, und damit verfahren wie mit allen andern Papieren die vor diesem Körper kommen.

6. Er presidirt bey allen Versammlungen der Synode und des Ministeriums.

7. Der Präsident hat ein Recht, sowohl wie die andern Glieder, Theil in den Untersuchungen zu nehmen. Weñ das Haus auf irgend eine Frage gleich getheilt ist, hat er die entscheidende Stimme. In allen andern Fällen hat er keine Wahl-Stimme, ausgenommen wenn eine Wahl durch Zettel gehalten wird, und deñ hat er nicht die entscheidente Stimme.

8. Der Präsident soll Ordnung erhalten, nicht mehr als einem Glied zu einer Zeit gestatten zu reden, jeder Person die Freiheit versichern zu reden ohne Störung von andern, und soll verhüten daß der Redner vor dem Hause nicht von dem Gegenstand abweichet.

9. Der Präsident soll Sorge tragen daß jeder Gegenstand richtig überlegt sey, ehe eine Entscheidung gemacht wird. Er soll jeden Vorschlag deutlich wiederholen, weñ niemand keine fernere Bemerkung darzubieten hat, und die Stimmen des Hauses auf denselben abnehmen.

10. Weñ die Stimmen gefordert sind, werden sie durch Aufstehen und Sitzen halten, gegeben, und keine fernere Bemerkungen sind denn zuläßlich.

11. Der Präsident hat die Bestimmung von allen Ausschüßen, welche nicht durch Zettel, oder anders erwählt werden: und jeder Vorschlag für die Bildung eines Ausschußes, soll genau anzeigen auf welche Art er zu bilden sey.

12. Es ist ein wichtiger Theil von seiner Pflicht jedem Gliede der Synode Rath zu geben, wenn er es für dienlich hält, und besonders jedem irrenden Bruder zu ermahnen und zu berathen. Weñ Verklagung wider irgend ein Glied dieses Körpers eingekehret wäre, nach Capitel 3 und Abschnitt 5 in der Formula, soll es seine Pflicht seyn die Person aufzurufen um ihren Character vor der Synode oder Ministerium von besagter Zuschreibung zu entledigen.

13 Sollte der Präsident aus den Schranken der Synode ziehen, oder aus diesem Leben verscheiden, dañ soll der Secretär ihm folgen, und die Pflichten des Präsidenten bis zu der nächsten Synode verrichten.

Secretär.

14. Der Secretär soll ein aufrichtiges und genaues Verzeichniß von allen den Verhandlungen der Synode und des Ministeriums halten; sorgfältig alle die Papiere, das Siegel u. s. w., der Synode gehörig, ihrer Anweisung unterthänig verwahren, und soll alles amtsmäßige Schreiben der Synode thun, nicht anders verordnet.

15. Er muß ein Register von den Namen aller Prediger und Licentiaten halten, nach ihrem Alter im Amte eingerichtet, und also auch von den Gemeinen, ob predigerlos oder nicht, die mit der Synode verbunden sind.

16. Weñ die Anhäufung der Geschäfte es uothwendig machen sollten, mag der Präsident einen Hülfs-Secretär bestimmen, dessen Amt bey dem Schluß der Sitzung der Synode aufhören soll

17. Weñ in der Zurückweichung der Synode, der Secretär in das Gebiet einer andern Synode ziehen sollte, oder aus diesem Leben verscheiden, soll der Präsident das Archiv, das Siegel und alle andere Eigenthümer der Synode, erfordern ihm überliefert zu werden, und soll dieselbe in der Versorgung behalten bis zur nächsten Sitzung der Synode, dañ soll er einen Secretär pro tem. bestimmen.

18. Weñ nicht das Archiv oder die Archive von der Synode anders abgegeben, sollen sie unter der Sorge und Verwahrung des Secretärs seyn. Irgend ein Prediger oder Abgeordneter von einer Gemeine, mit besagter Synode verbunden, soll freyen Zutritt zu derselben haben; aber kein Theil von demselben soll erlaubt seyn hinweg zu nehmen oder zu zerstören.

Schatzmeister.

19. Der Schatzmeister soll die Versorgnng alles Geldes der Synode gehörig, übernehmen, und soll dasselbe ihrer Ordnung untergeben halten. Er soll Verschreibung und Bürgschaft in solcher Summe als die Synode anweisen mag, geben, er soll halten, und bey jeder jährlichen Versammlung ein verhältnißmäßiges und aufrichtiges Verzeichniß von dem Zustande der Casse vorzeigen.

20. Eine Order, von dem Presidenten bezeuget, von dem Secretär an den Schatzmeister, soll eine hinreichende Gewährung für ihn seyn, Geld aus der Casse zu bezahlen.

21. Sollte der Schatzmeister, während der Zurückweichung der Synode, aus ihren Schranken ziehen, oder durch den Tod entzogen werden, soll er der besagten Synode alle Gelder, Versicherungsschriften, Pfänder und Urkunden in seinen Händen, derselben gehörig, bey ihrer nächsten jährlichen Sitzung überliefern, oder verursachen überliefert zu werden.

Abschnitt III.

Andere Glieder der Synode.

Art. 1. Es ist die heilige Pflicht jedes ordinirten Predigers, Licentiaten und Gemein-Abgeordneten von dieser Synode, die Verordnungen dieser Verfaßung zu beobachten.

2. Es ist einem jedem ordinirten Prediger und Licentiaten empfohlen, unter den Gliedern seiner Versorgung, die vorgeschlagene Bücher von besagter Synode zum Gebrauch helfen anzubringen

3. Kein Prediger oder Licentiat soll sich mit den Gemeinen eines andern abgeben, durch Predigen oder andere Ministerial Pflichten in denselben zu verrichten, ausgenomen durch seine Ersuchung oder Bewilligung, weñ gegenwärtig; noch in seiner Abwesenheit, wenn er Ursachen haben sollte zu denken, daß irgend ein Uebel besagter Kirche betreffend, erfolgen würde. Der Freibrief des Gemeinwesens von irgend einer Gemeine soll in diesem, so wohl als in allen andern Fällen, den Vorrang haben, nach Abschnit 1, Artickel 6.

4. Irgend ein Prediger oder licentiat in gutem Stand, welcher aus den Gränzen von dieser Synode in diese von einer andern ziehet, soll auf Gesuch bey dem Präsidenten, eine Bescheinigungsschrift mit seiner Signatur von seiner ehrsamen Entlaßung empfangen.

5. Jeder ordinirter Prediger hat das Recht seine Stelle aufzugeben und eine andere anzunehmen, allemal weñ er es glaubet seine Pflicht zu seyn so zu thun; doch muß er dem Präsidenten und seinen Gemeinen acht Wochen, vor der Zeit seines beabsichtigten Wegziehens davon Nachricht geben.

6. Ein lecentiirter Candidat soll die Freyheit haben predigerloße Gemeinen zu besnchen, entweder auf die Erhaltung einer Einladung von denselben, oder auf die Anrathung der Synode oder des Präsidenten.

7. Nachdem ein licentiat eine bestimte Stelle hat soll er auf dieselbe eingeschränket seyn, und soll sie nicht ohne die Bewilligung des Ministeriums, oder in dessen Zurückweichung, von dem Präsidenten, aufgeben.

8. Ein licentiat hat Macht alle Ministerial-Geschäfte zu verrichten, während der Zeit in seiner licence genau angegeben.

9. In Beyfügung zu den Obliegenheiten der Prediger genau angegeben in der Formula, Capitel 3, Abschnitt 1, ist es die Pflicht der licentiaten insonderheit, alle ihre müssige Zeit ihrer persönlichen Ausbildung, und Keñtniß, und Gnade zu widmen, Rath von dem Präsidenten anzunehmen, und sich für Unterweißung in Fällen von Schwierigkeit an ihn zu wenden.

10. Jeder licentiat muß ein allgemeines Tagebuch von seiner Ministerial Wirksamkeit halten, welches mit ein paar Predigten von seiner eigenen Zusañensetzung, muß er überliefern, oder jährlich dem Ministerium zur Durchsicht senden.

Gemein-Abgeordneten.

11. Jeder Gemein-Abgeordneter, zu einem Sitz in dieser Verfaßung berechtiget, soll gleiche Rechte mit den Predigern in allen Geschäften die vor der Synode gehören, haben; das ist, er mag Theil an den Berathschlagungsreden nehmen, Vorschläge machen, und auf alle Synodal-Fragen stiñen.

Abschitt IV.

Ordnung der Geschäfte.

Es ist empfohlen, daß die Verhandlungen der Synode geführt würden wie folget:

1. Auf die bestiñte Zeit für die Versañlung, sollen sich die gegenwärtigen Glieder einfinden, und weñ zwey ordinirten Prediger, ein licentiat und drey Gemein-Abgeordneten gegenwärtig sind, sollen sie ein Quorum ausmachen.

2. Der Präsident soll die erste Sitznng mit einem Gebet öffnen, nachdem die Brüder vereinigt einen Gesang angestiñt haben. Und jede Sitzung der Synode und des Ministeriums soll mit Gebet angefangen und geendet werden. In der Abwesenheit des Präsidenten, soll das erste Gebet durch den Secretär verrichtet werden, und wenn

er auch abwesend wäre durch ein von den ältern Predigern gegenwärtig.

3. Nach dem Gebet soll der Secretär die Namen von allen ordinirten Predigern und Licentiaten zu der Synode gehörig rufen, und die Abwesenden niedermerken.

4. Die Gemein-Abgeordneten sollen deñ die Bescheinigungsschriften von ihrer Bestimmung darreichen, daß ihre Namen von dem Secretär als Glieder der Synode niedergeschrieben werden.

5. Der Präsident soll seinen Bericht machen nach Abschnitt 2, Artickel 5, in dieser Verfaßung, als die letzte amtsmäßige Verhandlung seines Amts, und deñ den Gliedern anzeigen, daß

6. Die Wahl der Beamten für das folgende Jahr wird nun vorgenommen.

7. Gestattung der Abgeordneten oder Prediger von andern geistlichen Körpern, nach Abschnitt 1, Artickel 14 und 15.

8. Die Verhandlungen von der letzten Synode mögen gelesen werden.

9. Alle Papiere, beabsichtiget für die Synode oder Ministerium müssen eingehändiget werden, und mündliche Anzeige mag von irgend einem geschäft gegeben, beabsichtiget vor die Synode gebracht zu werd'n.

10. Der Secretär soll deñ die Papiere, wie von dem President geordnet, numeriren, hernach sollen sie anfgenoñen und durchgeredet werden vor dem ganzen Haus, in numerirter Ordnung, oder zuerst an Ausschüsse übergeben werden, wie das Haus anordnen mag. Die Berichte der Ausschüsse mögen angehört und darüber zu irgend einer Zeit geurtheilet werden, und die Zwischenräume mit gleichartigen Sachen angefüllet.

11. Jeder Prediger soll von dem Secretär angesprochen werden für das Verzeichniß der Personen getauft und conformirt, sowohl als von den regelmäßig coñunicirenden Glieder zu seinen Kirchen gehörig; wie auch von der Zahl der Schulen.

12. Des Schatzmeisters Rechnung soll gehöret werden.

13. Die Zahl der predigerlosen Gemeinen wird erforschet, und für ihre geistliche Nahrung gesorgt.

14. Verwirrte Geschäfte.

15. Erwählung der Abgeordneten an geistlichen Körper, und der Directoren des Theologischen Seminariums in Gettysburg.

16. Wahl der Zeit und des Orts für die nächste Versañlung der Synode.

17. Entlaßung der Synode, und Aukündigung der Zeit der Ministerial-Sitzung.

18. Sollte der Präsident oder Secretär zu der bestiñten Zeit abwesend seyn für eine Sitzung zu öffnen, so mögen die gegenwärtigen Glieder andere pro tempore erwählen.

Abschnitt V.

Proceß wider einen Prediger.

Art. 1. Da die Ehre und der glückliche Fortgang des Evangeliums sehr viel auf den Character seines Predigers ankommt, sollte die Synode mit der äußersten Sorge und Unpartheilichkeit das Betragen ihrer Glieder bewahren.

2. Alle Christen sollten sehr behutsam seyn einem bösen Gerüchte Glauben beyzumeßen oder in Umlauf zu bringen, von irgend einem Mañ, und besonders von einem Prediger des Evangeliums; wenn irgend jemand einen Prediger schuldig weiß von einem geheimen tadelhaften Fehler, sollte er ihn im geheimen warnen. Weñ dieses sich fruchtlos beweisen sollte, sollte er zum Kirchen-Rath appelliren, welcher soll wie in der Formula genau angegeben verfahren, (Cap. 3, ¶5.)

3. Weñ Verklagung nach Capitel 3, § 5 in besagter Formula, bey den Präsidenten eingekehret seyn sollte, ißerhalb vier Monate von der Zeit der nächsten Synodal-Versammlung, soll er die Sache zur besagten Versammlung verschieben; doch wenn die Anklage einer der Trunkenheit seyn sollte, Liederlichkeit, wesentliche Irrthümer in der Lehre ausbreiten, oder ein größeres Verbrechen, soll er sogleich dem Angeklagten befehlen alle seine Ministerial-Pflichten zu suspendiren bis seine Sache entschieden. Weñ solche Verklagung bey dem Präsidenten auf einen frühern Datum eingereicht seyn sollte, soll er weñ die Anklage eine der Trunkenheit, Liederlichkeit, Ausbreitung eines wesentlichen Irrthums in der Lehre oder größeres Verbrechen wäre, sogleich allen Gliedern der Synode zu welcher der angeklagte gehört, Nachricht geben, sich ohne Verzug an einem schicklichen Ort zu versammeln, und nach den Grundsätzen der Formula eine förmliche Untersuchung der Sache anstellen. Der Präsident von besagter Synode soll sogleich die Zeit und den Ort der Versammlung festsetzen, und zum wenigsten fünfzehen Tage von demselben jedem Prediger in der Synode und also auch die Partien angehend Nachricht geben.

4. Der Präsident soll einen Ausschuß von drey ordinirten Predigern bestimmen, und soll die Zeit und den Ort ihrer Zusammenkunft festsetzen, und alle oben erforderliche Nachricht geben.

5. Ein Ausschuß von drei ordinirten Prediger also bestimmt, sollen Macht haben zu verfahren und eine völlige und unpartheyische Untersuchung der Sache zu halten, und alle solche Maßregeln als gerecht und nothwendig seyn mögen, nehmen, die Schuld oder die Unschuld des Verklagten zu entscheiden.

6. Weñ der Verklagte bekennet, und die Sache wäre niederträchtig und lasterhaft, solche als in Artickel dem 5ten dieses Abschnitts genau angegeben sind, so bußfertig er auch seyn mag, muß er sogleich von der Uebung seines Amts suspendiret werden, und wenn beförderlich gedacht, eine zeit bestimmet werde für ihn öffentlich seine Schuld und Buße der Gemeine zu bekennen.

7. Weñ ein Prediger von grausamen Verbrechen angeklaget, der ordentlich benachrichtiget ist, verweichert bey der Untersuchung zugegen zu seyn, soll er dennoch sogleich vom Orte suspendirt werden.

8. Wenn der Verklagte die Anklage leugnet, und doch nach Abhörung des Zeugnißes schuldig gefunden ist, soll die Synode oder Ausschuß dem ohngeachtet, verfahren das Urtheil über ihn zu fällen.

9 Die größte Strafe welche auferlegt werden kann von einem Ausschuß, bestimt wie oben genau angegeben, ist Suspendirung von Amtsgeschäften; und dieses Urtheil muß der nächsten Versammlung der Synode vorgezeigt werden, und bleibet in Kraft bis von der Synode

oder Ministerium umgekehrt, demnach der Fall seyn mag.

10. Irgend ein Prediger entschloßen zu appelliren von der Entscheidung eines Ausschußes, soll seinen Verklägern Nachricht von demselben geben, inerhalb drei Wochen nach der Zeit da die Entscheidung gemacht wurde; daß beyde Partien für eine neue Probe bereit seyn.

11, Weñ zu irgend einer Zeit, Verklagung bey dem Präsidenten eingelegt würde, nach Cap. 3, ¶ 5, in der Formula, für ein geringeres Verbrechen als diese oben genau angegeben in Artickel 3, dieses Abschnitts, soll er keine andere Schritte in der Sache machen, als einen Brief an den Verklagten, und an die Verkläger zu schreiben, sie zur gegenseitigen Geduld zu ermahnen, und sie auf die nächste Synode hinweisen.

12. Weñ Verklagung wider einen Prediger unmittelbar vor die Synode gebracht würde, und die Synode glaubt sich im Besitz von allem Zeugniß uothwendig zu einer gerechten Entscheidung zu seyn, mag die Sache unmittelbar geprüfet und Urtheil passirt werden.— Aber wenn das uothwendige Zeugniß nicht vor ihnen seyn sollte, und das Verbrechen wäre solches wie oben genau angegeben ist in Artickel 3, dieses Abschnitts, sollen sie eine Versamlung eines Ausschußes bestimen welche sollen verfahren wie oben genau angegeben.

13, Weñ ein Predigir der Trunkenheit, wesentlicher Hæresis (Ketzerei,) Liederlichkeit oder größeres Verbrechens schuldig gefunden seyn sollte, soll sein Urtheil der Suspendirung nicht bis nach einiger Zeit von bußfertigem, demüthigem und erbaulichem Betragen entwendet werden. Und er kann nicht durch irgend eine Gerichtsbarkeit als die Synode oder Ministerium wieder hergestellet werden, weñ seine Sache eine der wesentlichen Hæresis war.

Abschnitt VI.

Erledigte Gemeinen.

Art. 1. Erledigte Gemeinen welche nicht unmittelbar mit einem Prediger versorget werden können, wird angerathen sich auf den Tag des Herrn zu versammeln, ein Glied der Kirche von angemeßenen Fähigkeiten und Character auszuwählen, die Uebungen zu führen, und sich in der Anbetnng Gottes zu beschäftigen.

2. Es ist also anempfohlen, daß bey diesen Versammlungen, ein Theil der Heiligen Schrift, und von den Gebeten in der Liturgie enthalten, oder etliche ausgesuchten Predigten, solche als von dem Präsidenten der Synode für gut befunden sind, gelesen werden.

Abschnitt VII.

Von Missionen.

Da der hochgelobte Heiland seinen Nachfolgern den Befehl hinterlaßen hat: "Gehet hin in alle Welt, und machet zu Jünger alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe, Matth. 28, 19 20. Die Synode soll es für eine heilige Pflicht achten, von zeit zu zeit solche Maßregeln anzunehmen, als sie bestens durchgedacht halten mögen, diesen feyerlichen Auftrag auszuführen.

Abschnitt VIII.

Erwählung der Abgeordneten und Directoren.

Die Erwählung der Abgeordneten zu geistlichen Körpern und Directoren des Theologischen Seminariums in Gettysburg, mag durch zettel gehalten werden, und ein licentiirter Candidat soll zu keinen dieser Aemter Wahlfähig seyn.

Abschnitt IX.

Special-Conferenzen.

Art. 1. Es ist ernstlich empfohlen das Special-Conferenzen innerhalb den Gränzen dieser Synode gehalten werden, auf einen Wochen oder Sabbathstag.

2. Es ist zu wünschen, daß jedes Jahr eine Conferenz gehalten werde. Sie sollte zwey Tage dauern, und daß hauptsächliche Geschäft bey derselben zu verrichten, ist durch dringendes practisches Predigen Sünder zu erwecken, und Gläubige zu erbauen.

3. Der zustand der Religion in den Kirchen, sollte erforscht werden, und zum wenigsten eine Stunde von der Conferenz allein in Gespräche zugebracht werden, über Gegenstände die sich auf Pastoral Erfahrung beziehen.

4. Diese Conferenzen sollten wechselsweise gehalten werden, in einer oder andern Gemeinen jedes Predigers, und licentiaten zu dieser Synode gehörig.

5. Special-Conferenzen, mögen ihren Rath über irgend ein Geschäft der Gemeine, welches vor dieselben kömmt, geben; aber keine Conferenz, soll, unter irgend einen Vorwand was immer, irgend ein Geschäft verrichten mit der licensur oder Ordination der Candidaten für das Prediger-Amt verbunden.

6. Gemein-Abgeordneten mögen auch zu diesen Conferenzen gesandt werden, unter den nemlichen Einrichtungen als zu der Synode, wenn es von der Synode rathsam gehalten ist.

Abschnitt X.

Ministerial Sitzung.

Art. I. Die Geistlichen sollen denn eine Versammlung halten die ausschließlich aus Schrift-Elteſten bestehet, daß ist, Prediger, in der Absicht die Pflichten zu verrichten, welche Christus und seine Apostel denselben allein aufgetragen haben, z. B. Examination, licensur und Ordination der Candidaten für das Prediger-Amt. Diese Versammlung ist das Ministerium oder Presbyterion† genannt, durch welches ist in der Heiligen Schrift gemeint: Prediger allein.

2. licentiirte Candidaten mögen bey der Ministerial-Versammlung gegenwärtig seyn, ausgenommen ersucht sich zu entfernen, und mögen Theil in den Berathschlagungen nehmen, haben aber keine Stimme.

3. Das Ministerium soll also der eigentliche Körper seyn, von welchem alle Anklagen der Häresis wider einen Prediger müssen untersucht und entschieden werden: wie auch alle Appellationen von der Entscheidung eines Kirchen-Raths wegen der Anklage der Häresis wider einen Gemein-Mann.

---

*Apostelg. 20, 17 18. †I Tim. 4, 14.

4. Wenn ordinirte Prediger von andern religiœsen Benennungen, Anspruch machen fuer Aufnahme in die Verbindung mit dieser Synode, soll das Ministerium der Kœrper seyn ueber die Sache zu entscheiden.

5. Eine Mehrheit von zwey Drittheile der ordinirten Prediger sollen erforderlich seyn, entweder fuer die Licensur eines Applicanten sowohl als die Erneurung seiner Licenz, oder die Ordination eines licentiirten Candidaten, oder die Aufnahme eines ordinirten Predigers von einer andern Benennung.

6. Kein Prediger oder Licentiat, der von einem auslændischen Welttheil kommt, soll als ein Glied von dieser Synode empfangen werden, bis nach einem Aufenthalt von zwey Jahren in diesem Lande und unverwerflichem Verhalten wæhrend der Zeit. Nur ausgenommen, dass wenn ein ordinirter Prediger wohl empfohlen kommt, mit Frœmmigkeit und Gelehrsamkeit, von einem Consistorium, oder einer Anzahl Personen, dem Ministerium bekannt, als orthodox und evangelisch, und wenn das Ministerium glaubt sie kœnnen sicherlich auf die Zeugnisse vertrauen, mœgen sie ihn auf zwœlf Monate empfangen, nach welchem sollen die Stimmen fuer seine fortdauernde Empfængniss, als ein regelmæssiges eingesammelt werden, und die Sache entschieden nach Artikel 5 dieses Abschnitts.

7. Alle Geschœfte nicht verhæltnissmæsig dem Ministerium anvertraut in dieser Verfassung, soll vor die Synode gehœren.

8: Die Ordnung der Geschaefte des Ministeriums mag seyn wie folget:

1. Nachdem die Sitzung mit Gebet geœffnet worden ist, soll der Praesident irgend ein Geschaeft mittheilen welches er anzuzeigen oder vorzuschlagen haben mag.

2. Die Licentiaten sollen ihre Licenzen, Predigten und Tagebuecher einhaendigen, welche mœgen von dem Licentiaten vor dem ganzen Koerper gelesen werden. Wenn mangel der Zeit dieses unbequem macht, denn sollten Ausschuesse bestimmt werden dieseibe zu untersuchen und Bericht davon abzustatten.

3. Applicanten fuer Licensur werden examinirt.

4. Nach der Examination der Applicanten, Predigten und Tagebuecher der Licentiaten, moegen die Applicanten und Licentiaten ersucht werden sich zu entfernen, und die Frage von ihrer Licensur und Erneurung durchgeredet und entschieden werden.

5. Die Licensur und Ordination mag entweder in dem Ministerium, oder zu einer bestimmten Stunde, vor einer vermengten Versammlung verrichtet werden.

6. Verwirrte Sachen die sich auf ministerial Geschaefte beziehen, moegen dann entwickelt werden.

7. Einige Zeit soll denn in Gespraech ueber Pastoral Erfahrungen angewendet werden.

8. Die Sitzung beschlossen wie angezeight Abschnitt 4, Artikel 2.

ABSCHNITT XI.

Examination und Licensur der Candidaten.

Art. 1. Die Examination soll durch einen Ausschuss von zwey oder mehr ordinirten Prediger verwaltet worden, fuer den Zweck zu der Zeit bestimmt.— Da diese Examinationen moegen interressant und nuetzlich zu dem ganzen Ministerium seyn, ist es empfohlen dass sie vor dem ganzen Koerper verrichtet werden.

2. Nach der Examination des Ausschusses, hat jedes Glied des Ministeriums ein Recht den Applicanten ueber irgend einen hinzugehoerigen Gegenstand zu fragen.

3. Die Examination sollte die folgende Gegenstaende einfassen: nemlich, Persoenliche Froemmigkeit, und die Bewegungsgruende des Applicanten nach dem heiligen Amte zu trachten, die Griegischen und Hebraeischen Schrifte, die Zeugnisse des Christenthums, natuerliche und geoffenbarte Theologie, Kirchen Geschichte, Pastoral Theologie, die Regeln der geistlichen Beredsamkeit und Kirchen Regierung.

4. Waehrend der Zurueckweichung der Synode, mag der Praesident den Candidaten Licenzen ertheilen, welche wohlempfohlen kommen moegen, und welche er nach ordentlicher Examination tuechtig halten mag die Pflicten des Prediger-Amts zu verrichten. Bedingt wie immer, dass die Ertheilung der Li-

cenz in solchem Fall, nicht in Widerspruch mit den Verordnungen in Artikel 6 Abschnitt 10 sey.

5. Die Ceremonie der Licensur soll wie folget verrichtet werden : z. Ex. eine Anrede von dem Praesidenten wie vorgeschrieben in der Liturgie, er soll die Pflichten und Freirechte der Licentiaten lesen, und ihm denn die folgende Fragen vorlegen.

1. Glaubet ihr dass die Schrift des alten und neuen Testamentes das Wort Gottes enthalten, und das dasselbe die einzige unfehlbare Regel des Glaubens und Lebens ist?

2. Glaubet ihr dass die gruendlichen Lehren des Wortes Gottes auf eine Art wesentlich richtig, in den lehrenden Artickeln der Augsburgischen Confession gezeiget sind? 3. Versprechet ihr unter dem Beystande Gottes, die Pflichten eines christlichen Predigers getreulich zu verrichten, und wollet ihr euch selbsten den Regeln der Regierung, und Zucht dieses Kœrpers untergeben, so lange als ihr ein Glied desselben bleibet?

6. Wenn diese Fragen mit Bejahung beantwortet sind, verrichtet der Præsident ein schickliches Gebet, ueberreichet ihm seine Licenz, und beschliesset mit einer kurzen Anrede wie in der Liturgie angewiesen.

7. Alle Licenzen sollen bis zu der Zeit der næchsten jæhrlichen Versammlung des Ministeriums ausgedehnt seyn, und soll als eine Sache von Fortgang erneuert werden, ob der Licentiat gegenwærtig sey oder nicht, ausgenommen es sind dem Ministerium genugthuende Ursachen bekannt, welche eine Erneurung verbieten. Und wenn aus irgend einer Ursache, keine Versammlung zu der bestimmten Zeit gehalten wird, sollen die Licenzen, gewæhret von besagtem Ministerium, in Kraft bleiben, biss bey einer nachherigen Versammlung zurueckgerufen.

8. Wenn ein Licentiat nach einiger Probezeit, nach der Beurtheilung des Ministeriums, sich selbst untuechtig tuer die Pflichten des Predig-Amts beweiset, soll ihm seine Licenz entzogen werden.

ABSCHNITT XII.

Ordination.

Art. 1. Allemal wenn das Ministerium entschieden hat dass eine Person ordinirt werden soll, soll die Ceremonie zu der Zeit und Ort wo die Entscheidung gemacht worden, verrichtet werden ; sie soll œffentlich, und wenn mœglich, auf den Tag des Herrn geschehen.

Art. 2 Die Ceremonie der Ordination wo auch verrichtet, soll seyn wie folget:

1. Eine Predigt sollte gehalten werden von einer Person vorher bestimmt, ueber die Beschaffenheit, Pflichten und Verantwortlichkeit des Predigt-Amts.

2. Der Praesident von der Synode und das Ministerium, oder ein Ausschuss bestimmt von ihm, soll denn, nach einer kurzen Anrede, solche wie in der Liturgie enthalten ist, den Candidaten die folgenden Fragen vorlegen:

1. Glaubet ihr dass die Schriften des alten und neuen Testamentes das Wort Gottes enthalten, und das dasselbe die einzige unfehlbare Regel des Glaubens und Lebens ist? 2. Glaubet ihr dass die gruendlichen Lehren des Wortes Gottes auf eine Art wesentlich richtig, in den lehrenden Artickeln der Augsburgischen Confession gezeiget sind? 3. Versprechet ihr, unter dem Beystande Gottes, alle die Pflichten euch aufgetragen getreulich zu verrichten, und wollet ihr euch selbsten den Regeln der Regierung und Zucht dieses Kœrpers untergeben, so lange als ihr ein Glied desselben bleibet? 4. Glaubet ihr, in Begehrung des Predigt-Amts, dass ihr von einer aufrichtigen Liebe zu Gott eurem Heilande gedrungen, und gedenket ihr seine Ehre in der Wohlfahrt der Menschen zu befœrdern? 5. Versprechet ihr getreulich und mit Wærme die Wahrheiten des Evangeliums unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi zu verkuendigen, wie in der Heiligen Schrift enthalten?

3 Wenn diese Fragen mit Bejahung beantwortet sind, soll der Candidat nieder knien, da denn der Præsident oder presidirender Prediger, ihn ordiniren soll, nach dem apostolischen Exempel, durch Gebet, und Hændeauflegung des Ministeriums, i. e. Presbyterion oder Versammlung geistlicher Aeltesten; Prediger allein. Der Candidat soll denn aufstehen, und der officirende Prediger, und nach ihm die ordinirten Prediger gegenwærtig, sollen ihn bey der rechten Hand nehmen, und ihn bewillkommnen Theil mit ihnen an dem Predigt-Amte zu nehmen.

Die Ceremonien mœgen dann durch Sprechung des Segens beschlossen werden.

4. Diese Verfassung kann verændert oder verbessert werden bey irgend einer jæhrlichen Versammlung der Synode, durch Bewilligung von zwey Drittheile der Glieder gegenwærtig.

So einstimmig angenommen von einer Sitzung dieser Synode, gehalten in der St. Pauls Kirche, Lincoln County, N. C. im May, 1832.